





550018 WKA Ebreichsdorf

STELLUNGNAHME		15-6033-v01 mbu
Thema:	Stellungnahme zu dem Teilgutachten Lärmschutz im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung „Windpark Ebreichsdorf“	Datum: 24.11.2015
	Name	Verteiler
	Hr. RA Dr. Dieter Böhmendorfer	X
	Hr. Dipl.-Ing. Rödhammer/AMiP	X
	Fr. Dipl.-Ing. Bukovnik/AMiP	X
		Email
		office@boehmendorfer-schender.at
		mr@amip.at
		mbu@amip.at

In diesem Protokoll sind jene Punkte, die im Zuge der Besprechungen diskutiert wurden und die Entscheidungen, die getroffen wurden, festgehalten. Wir weisen darauf hin, dass bei nicht vollinhaltlicher Übereinstimmung, bei Einwendungen oder bei Vorschlägen zur Textmodifikation um schriftliche Stellungnahme innerhalb einer Woche gebeten wird. Sollte keine Reaktion auf die angeführten Punkte des Protokolls innerhalb einer Woche erfolgen, so gelten diese als anerkannt und werden als Grundlage für die weitere Arbeiten im Zuge der Projektierung herangezogen.

Das Protokoll wird an alle in der Spalte Personen, deren Email angeführt ist, per Email versandt. Beginnend mit dem 1. Protokoll werden offene Punkte in einem fortlaufenden Protokoll erfasst und bis zur Erledigung geführt.

Erledigte Punkte bleiben einmal mit dem Vermerk „erledigt“ im Protokoll und werden danach nicht mehr angeführt.

Punkt	Inhalt
1	<p>Ausfertigung</p> <p>Geprüft durch: mr, 24.11.2015</p> <p>Ausstellung: 24.11.2015</p> <p>Anzahl der Seiten: 3</p> <p>Erstellt durch: DI Monika Bukovnik (SV)</p> <p>Geprüft durch: DI Martin Rödhammer (GF)</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;">  DI Monika Bukovnik Erstellung (SV) </div> <div style="text-align: center;">  AMiP - Industrial Engineering GmbH DI Martin Rödhammer Prüfung, Geschäftsführung </div> </div> <p>Diese Ausarbeitung ist geistiges Eigentum des Ingenieurbüros und damit gesetzlich geschützt. Jede Benützung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Überarbeitung oder Weitergabe in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Ingenieurbüros ist untersagt.</p> <p>Nur die im Original unterfertigte Ausgabe des Gutachtens in gedruckter Version („Hardcopy“) ist rechtsgültig. Gegebenenfalls übergebene Ausgaben in digitaler Form haben gegenüber dem Original keine gleichberechtigte Bedeutung. Beilagen des schriftlichen Gutachtens in originaler Fassung, die ausschließlich in digitaler Form angefügt werden (z.B. Bild- oder Video-Informationen), zählen zum Gutachten und sind vom Rechtsausschluss nicht betroffen.</p> <p>Resultieren auf Basis der gutachterlich getätigten Aussage Ausführungsarbeiten, verpflichtet sich der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn alle Maße und Bedingungen, im Zusammenhang mit seiner Arbeit, auf der Baustelle verantwortlich zu überprüfen. Abweichungen gegenüber dargestellten oder schriftlich festgehaltenen Angaben müssen dem Ingenieurbüro bzw. der Projektleitung unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Vor einem etwaigen Arbeitsbeginn sind dem Ingenieurbüro bzw. der Projektleitung gültige Werkzeichnungen zur Genehmigung vorzulegen.</p>



2	<p><u>Allgemeines</u></p> <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens betreffend das Projekt „Windpark Ebreichsdorf“ ist für die Anrainer eine lärmtechnische Stellungnahme beauftragt worden.</p> <p>Als Grundlage dient das Teilgutachten Lärmschutz der Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren, erstellt von dem Sachverständigen Herrn Ing. Wolfgang Gratt im August 2015. Diese Auswahl wird dahingehend getroffen, da dieses Teilgutachten die Grundlage für die humanmedizinische Beurteilung ist und daher in sich einer entsprechenden Bewertung genügen muss.</p>
3	<p><u>Allgemeine Angaben zur Situation:</u></p> <p>Das Teilgutachten Lärmschutz ist basierend auf den gängigen Normen und Richtlinien erstellt worden und beinhaltet 8 Auflagen, bei deren Einhaltung das Projekt als „umweltverträglich“ bewertet werden kann.</p> <p>Auflagen 1 bis 4 betreffen die Bauphase und Auflagen 5 bis 8 den Betrieb der Windparks.</p> <p>In <i>Punkt 0 Zusammenfassung</i> wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die festgestellte „Umweltverträglichkeit“ an eine positive medizinische Beurteilung der Gesamtimmission ALLER WKA im Einwirkungsbereich (Kumulation) gebunden ist.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme richtet sich daher an die Darstellung der <u>Gesamtlärmsituation</u> für die medizinische Beurteilung.</p>
4	<p><u>Nachvollziehbarkeit des Teilgutachtens Lärmschutz in Hinblick auf die Gesamtlärmsituation:</u></p> <p>Allgemein ist festzuhalten, dass als Grundlage für Bewertungen die Gegenüberstellung der zukünftigen Gesamtlärmsituation (die Summe der derzeitigen Situation und der zu erwartenden zusätzlichen Lärmbelastung) mit gängigen Beurteilungsrichtwerten je Immissionspunkt und je Beurteilungszeitraum TAG, ABEND und NACHT dient. Bei der zusätzlichen Lärmbelastung muss für jeden Beurteilungszeitraum eindeutig hervorgehen, mit welcher Lärmbelastung bei den Anrainern (Immissionspunkte) aufgrund der Einwirkung <u>aller WKA</u> (Gesamtimmission) zu rechnen ist. Eine zusätzliche Unterscheidung wird zwischen Bau und Betrieb <u>aller WKA</u> getroffen.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> <i>A: Immissionspunkte:</i> Die im gegenständlichen Gutachten angegebenen Mess- und Immissionspunkte sind mit einer groben Entfernungsangabe beschrieben. Aufgrund des Fehlens einer nachvollziehbaren Lageskizze, in der die Immissionspunkte, die Messpunkte und alle Anlagen eingezeichnet sind, kann nicht überprüft werden, ob anhand der angegebenen Entfernungen tatsächlich die nächstgelegenen Anrainer einbezogen worden sind. Die Wahl der Immissionspunkte und der Messpunkte im Zusammenhang mit der Lage der einzelnen Windturbinen ist jedoch für die lärmtechnische Beurteilung bei den Anrainern wesentlich.</p> <p style="text-align: right;">(Fortsetzung auf Seite 3)</p>

4

B: Vorbelastung:

In dem vorliegenden Gutachten sind – basierend auf den Bestandsmessungen erstellten – Trendlinien und rechnerische Zuordnungen von den Messpunkten zu den Immissionspunkten für verschiedene Windsituationen angegeben. Weder sind die für die Bewertung der notwendige Angaben der Vorbelastung je Bezugszeit und Immissionspunkt als auch die reinen Messergebnisse je Messpunkt und Bezugszeit angegeben. Daraus folgt:

- Durch die In Punkt 1.A bereits erwähnte fehlende Lageskizze können die Rechenergebnisse nicht auf Plausibilität geprüft werden.
- Ein Rückschluß auf die Vorbelastung je Bezugszeit kann nicht getroffen werden.

Im Allgemeinen werden für die Bewertung der Vorbelastung Messergebnisse gegenüber Rechenergebnissen vorgezogen, da sie (bei Berücksichtigung der Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe) die tatsächlich vorhandene Situation wesentlich genauer darstellen, als die mit Unsicherheiten behafteten Ergebnisse statistischer Berechnungen.

C: Bauphase:

Es wird für die Lärmbelastung der Betriebsphase die geplante Anlage Ebreichsdorf herangezogen. Die angegebenen Werte an den Immissionspunkten bezeichnen die maximal zu erwartende Immission. Eine Gegenüberstellung der Ergebnistabelle der Gesamtlärsituation - also Bauphase und vorherrschende Lärmsituation je Bezugszeitraum - mit den zulässigen Richtwerten ist nicht angegeben.

Eine Lärmtechnische Bewertung der Gesamtsituation kann daher nicht getroffen werden.

D: Betriebsphase:

Es werden für die Lärmbelastung der Betriebsphasen sowohl die geplante Anlage Ebreichsdorf als auch die bereits genehmigten Anlagen in der Umgebung herangezogen. Die Angaben der Schallausbreitungsrechnung ergeben Pegelwerte für unterschiedliche Betriebsmodi der Anlagen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit je Immissionspunkt. Weiters angegeben ist die Summe der Lärmbelastung an den Immissionspunkten, welche sich aus der Vorbelastung und der zusätzlichen Schallbelastung durch den Betrieb der Anlage ergeben.

Nicht angegeben, aber für eine Bewertung der Gesamtimmission erforderlichen Pegelwerte sind:

- Betriebsszenarien inkl. Last- und Einwirkdauern, die vorrangig auf die Windgeschwindigkeiten zurückzuführen sind, der WKA je Bezugszeit
- Die Pegelwerte der zu erwartenden zusätzlichen Schallbelastung an den Immissionspunkten je Bezugszeit und Betriebsszenario

Aus oben genannten Gründen sind für die positive Beurteilung der Gesamtlärsituation die im Teilgutachten Lärmschutz ausgeführten Angaben nicht ausreichend.



